

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für das Jahr 2025

I.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 20. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.108.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.108.700 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.029.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.029.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	628.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	628.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5 Umlagen

Die Umlage im Ergebnishaushalt für den Hochwasserschutz beträgt 93.500 Euro.

Die Umlage im Ergebnishaushalt für den Gemeindevollzugsdienst beträgt 0 Euro.

Die allgemeine Umlage im Ergebnishaushalt beträgt 1.617.250 Euro.

Die Investitionsumlage beträgt 442.000 Euro.

Die erhobenen Investitionsumlagen werden als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen passiviert und aufgelöst. Bei den Gemeinden sind die erhobenen Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, 21. Januar 2025


Jörg Kindel
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. Januar 2025 vorgelegt. Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hexental öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar <https://www.vghexental.de/vg-hexental/finanzen> und steht dort mindestens bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

